

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Inselgasse 1
CH-3011 Bern

hmr@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 21. März 2024

Vernehmlassungsantwort Änderung des Heilmittelgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Heilmittelgesetzes.

Nicht mittels Hilfsmittel wie Screenreader, Braillezeile oder Vergrösserungssoftware zugängliche und nicht barrierefreie Dokumente stellen Menschen mit Sehbehinderung im Hinblick auf digitale Dienstleistungen vor grosse Herausforderungen. Seien es beispielsweise unzugängliche Formulare oder ein nicht barrierefreier Prozess der Authentifizierung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem unbeschrifteten oder von den Hilfsmitteln gar nicht auffindbaren Schalter/Link, die einen eigentlich barrierefreien Ablauf verhindern. Immer wieder geht die Barrierefreiheit (Usability und Accessibility) entweder komplett vergessen oder sie wird nicht in letzter Konsequenz berücksichtigt. Die Auswirkungen sind für Menschen mit Sehbehinderung gross. Die fehlende Barrierefreiheit führt dazu, dass Betroffene teilweise vollständig vom Zugang zu Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Zugriff auf elektronische Verschreibung und Medikationsplan

Die Vorlage verlangt, dass die elektronische Erstellung von zwei behandlungsrelevanten Dokumenten (elektronische Verschreibung und Medikationsplan) zur Pflicht erklärt werden. Es wird festgehalten, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, diese Dokumente den Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen, und dass das elektronische Patientendossier (EPD) für die Datensammlung und -übermittlung eine geeignete Lösung darstellt.

Das elektronische Patientendossier ist ein gutes Beispiel dafür, dass digitale Barrierefreiheit auf vielen Ebenen mitgedacht werden muss. Eine unserer Befürchtungen beim EPD lag darin, dass die Barrierefreiheit zwar auf behördlicher Seite geregelt wird, diese Vorgaben aber nicht bei den einzelnen Stammgemeinschaften berücksichtigt werden müssen. Hier konnte bewirkt werden, dass die Barrierefreiheit Teil der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zertifizierung

der Stammgemeinschaften wird. Damit sollte eine barrierefreie Nutzung des EPD für Patientinnen und Patienten sowie Fachpersonen des Gesundheitswesens gewährleistet sein.

Nun muss dafür gesorgt werden, dass sämtliche Dokumente, welche im Zusammenhang mit der HMG-Teilrevision neu in elektronischer Form ausgestellt werden müssen, im EPD zur Verfügung gestellt werden sollen, sowohl von blinden und sehbehinderten Patientinnen und Patienten als auch von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern mit Sehbehinderung und Blindheit mittels ihrer Hilfsmittel gelesen werden können.

Medikationsplan zur Stärkung der Patientensicherheit

Im Zusammenhang mit dem Medikationsplan wird zurecht auf die Patientensicherheit hingewiesen. Dass Patientinnen und Patienten mit Sehbehinderung autonom Zugang auf ihren Medikationsplan haben und diesen dank Erstellung in elektronischer Form erstmals lesen können, ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren Patientensicherheit.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass auch Verpackungen von Arzneimitteln sowie Packungsbeilagen zur Medikationssicherheit gehören und bei der Umsetzung eines digitaleren und sicheren Arzneimittelrechts nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Angaben wie Medikamentennamen, Dosierung und Darreichungsform sind heute für Personen mit Blindheit und Sehbehinderung nicht barrierefrei erschlossen. Wir plädieren deshalb für die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln und Packungsbeilagen, wie es die angenommene Motion 22.4423 von Nationalrat M. Dobler fordert. Dabei ist die digitale Barrierefreiheit im Hinblick auf die Accessibility und die Usability unserer Auffassung nach zwingend zu erfüllen. Weiter sollen die Überlegungen der Motion 24.3062 von Nationalrätin K. Prelicz-Huber berücksichtigt werden, wonach die Arzneimittel-Zulassungsverordnung entsprechend der EU-Richtlinie anzupassen ist und Medikamentennamen, Darreichungsform und Wirkstärke in Brailleschrift auf den Arzneimittelverpackungen anzubringen sind.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der häufig hochsensiblen Daten im Gesundheitsbereich muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für Menschen mit Sehbehinderung bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform, weil etwa der Bestätigungsschalter vom Screenreader nicht als solcher aufgefunden und dieser von Nutzenden mit Sehbehinderung deshalb nicht aktiviert werden kann.

Betroffen sind nicht nur Patientinnen und Patienten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern auch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (z. B. in den Bereichen medizinische Massagen oder Physiotherapie), Mitarbeitende der Kantone und des Bundes, aber auch Angehörige und Elternteile, welche eine Sehbehinderung haben. Sie alle benötigen einen barrierefreien Zugang zu den digitalen Daten im Gesundheitswesen.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) unterzeichnet. Art. 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten

Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) schreibt in Art. 14 Abs. 1 und 2 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen und, soweit Dienstleistungen auf Internet angeboten werden, diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein müssen. Ohne garantierte E-Accessibility und der damit verbundenen Usability werden Menschen mit Sehbehinderung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SZBLIND, dass das Thema bei Vorlagen, die Dienstleistungen digitalisieren, aktiv Eingang findet und berücksichtigt wird. Es braucht eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in den verschiedenen relevanten Spezialgesetzgebung.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote barrierefrei sein. Es reicht deshalb nicht, sich an den Standards zu Barrierefreiheit, Accessibility und Usability zu orientieren. Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum HMG sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel ist detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der eRezepte, des Medikationsplans und der eHealthTools für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson Interessenvertretung